



**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 11. Mai 2021 zum Bebauungsplan
Nr. 18c „Am Karlschacht/Mozartstraße“
Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 29. April 2021 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Karlschacht/Mozartstraße“ einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und § 13b bzw. § 13a (2) Nr. 1 BauGB sowie § 3 (1) und (2) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Karlschacht/Mozartstraße“ soll die Baulücke zwischen Mahlerstraße und Mozartstraße im Ortsteil Bockraden städtebaulich entwickelt und eine qualitative Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Siedlungsbereichs erzielt werden, um neue Wohnbaugrundstücke im Sinne weiterer Innenentwicklung zu schaffen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Stadtgrundkarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf, der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 13b bzw. § 13a (2) Nr. 1 BauGB sowie § 3 (1) und (2) PlanSiG vom 20.05.2020 in der Zeit vom

25. Mai 2021 – 28. Juni 2021

auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung veröffentlicht wird, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer Online-Beteiligung besteht.

Gleichzeitig erfolgt im v. g. Zeitraum ein Aushang der Planunterlagen und Begründung sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistraße 3 – 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist zu folgenden Zeiten frei zugänglich:

montags – mittwochs:	08:00 – 16:00 Uhr
donnerstags:	08:00 – 18:00 Uhr
freitags:	08:00 – 12:00 Uhr.

Eine Beratung bzw. Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung ist nach telefonischer Absprache (05451 931-7205) möglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes und dem Entwurf der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information:	Urheber:	Thematischer Bezug:
2 gutachterliche Stellungnahmen	Aru, Arbeitsgruppe Raum und Umwelt, Münster	Artenschutzprüfung 1 und 2
1 gutachterliche Stellungnahme	A+V Geoconsult, Ingenieurbüro für Baugrund und Umwelt, Ibbenbüren	Boden, Kanal- / Straßenbau und Versickerung
1 Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energien NRW	Bergbauliche Einwirkungen
1 Stellungnahme	Regionalforstamt Münsterland	Waldflächen im Plangebiet
3 Stellungnahmen	Versorgungsträger	Versorgungsleitungen, Verlegung, bzw. Erhaltung, Schutz und Anpassung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise per E-Mail, online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), schriftlich abgegeben oder nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll gebracht werden. Auch sind Termine zur Beantwortung von Fragen nach vorheriger telefonischer Absprache (05451/931-7205) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 (1) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren

während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 11. Mai 2021

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Burlage